



Kanton Zürich
Baudirektion



Vernehmlassung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Energie

Referenz-Nr.: GEKO EHAG-C6AFUS ID: BD00077909

24. September 2021

1/8

Revision Bauverfahrensverordnung (BVV) Prozessoptimierung Bewilligung Wärmepumpen

Vernehmlassung: 7. Oktober 2021 – 7. Januar 2022
Eingabe: <https://evernehmlassungen-bd.zh.ch/de/bvv-waermepumpen/login>
oder per E-Mail an energie@bd.zh.ch

Beilage: Synopse Änderung BVV

Kurzfassung

Zur Verminderung der klimaschädlichen CO₂-Emissionen sind vermehrt Heizungen mit den fossilen Brennstoffen Heizöl und Erdgas durch Heizungen mit erneuerbaren Energien zu ersetzen. In sehr vielen Fällen werden dazu Wärmepumpen eingesetzt. Im Kanton Zürich werden jedes Jahr schätzungsweise 6000 Heizungen ersetzt. Es ist daher wichtig, dass die nötigen Verfahren und Abläufe für die Behandlung dieser Vorhaben nicht nur fachlich korrekt, sondern auch effizient ablaufen. Mit den vorgesehenen Massnahmen soll der heutige Bewilligungsprozess für Luft/Wasser-Wärmepumpen und Erdsonden-Wärmepumpen innerhalb von Bauzonen vereinfacht und beschleunigt werden.

Vorgeschlagen werden folgende Änderungen der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV, LS 700.6):

- Für innen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen wird vorgesehen, generell ein Meldeverfahren analog dem bisherigen für Solaranlagen einzuführen.
- Bei aussen aufgestellten Luft/Wasser-Wärmepumpen soll das Meldeverfahren für genügend angepasste, kleine Luft/Wasser-Wärmepumpen angewendet werden können.
- Erdsonden-Wärmepumpen brauchen heute zwei Bewilligungen: eine gewässerschutzrechtliche für die Bohrung und eine baurechtliche für die Wärmepumpe und die Bohrung. Für den baurechtlichen Teil wird ein Meldeverfahren vorgesehen, wenn Vorgaben betreffend Erdwärmesonden auf Nachbargrundstücken eingehalten werden.

Im Rahmen dieser Vernehmlassung sollen die aufgeführten Vorschläge einer breiten Diskussion zugeführt werden. Falls bei der Volksabstimmung vom 28. November 2021 die Änderung des Energiegesetzes vom 19. April 2021 angenommen wird, soll die Inkraftsetzung mit dieser Änderung der BVV koordiniert werden.

A. Ausgangslage

Aus Sicht Energie und Klima

Zur Verminderung der klimaschädlichen CO₂-Emissionen sind vermehrt Heizungen mit den fossilen Brennstoffen Heizöl und Erdgas durch Heizungen mit erneuerbaren Energien zu ersetzen. In sehr vielen Fällen werden dazu Wärmepumpen eingesetzt. Im Kanton Zürich werden jedes Jahr schätzungsweise 6000 Heizungen ersetzt. Es ist daher sowohl aus Sicht der Bauherrschaften als auch der zuständigen Behörden wichtig, dass die nötigen Verfahren und Abläufe für die Behandlung der Gesuche nicht nur fachlich korrekt, sondern auch effizient ablaufen.

Wärmepumpen befördern Wärme von einer Wärmequelle von tiefer Temperatur auf die für Heizzwecke erforderliche Temperatur. Als Wärmequelle dienen vor allem die Aussenluft und das Erdreich, bei grösseren Anlagen auch Grundwasser und Oberflächenwasser von Seen und Flüssen. Im Gegensatz zu einer Heizung mit fossilen Brennstoffen entstehen weder CO₂-Emissionen noch andere Luftschadstoffe.

Aus rechtlicher Sicht betreffend Befreiung von der Bewilligungspflicht

Bauten und Anlagen dürfen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet oder geändert werden (Art. 22 Abs. 1 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 [RPG, SR 700]). Ausnahmen innerhalb der Bauzonen regelt das kantonale Recht (Art. 23 RPG). Gemäss § 309 Abs. 3 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 (LS 700.1) sind Massnahmen geringfügiger Bedeutung durch Verordnung von der Bewilligungspflicht zu befreien. Entsprechende Befreiungen von der Bewilligungspflicht sind in §§ 1 und 2 BVV geregelt.

Anstelle einer vollständigen Befreiung besteht auch die Möglichkeit einer Meldepflicht, wie sie beispielsweise für bestimmte Solaranlagen vorgesehen ist. Das diesbezügliche Meldeverfahren ist in §§ 2 a bis 2 d BVV festgelegt.

Es sollen nur Fälle von der Bewilligungspflicht gänzlich befreit oder einer Meldepflicht unterstellt werden, bei denen davon auszugehen ist, dass keine berechtigten Interessen Dritter (insb. der Nachbarschaft) verletzt werden. Weder Befreiungen von der Bewilligungspflicht noch die Unterstellung unter die Meldepflicht entbinden jedoch von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten (vgl. § 2 b Abs. 2 BVV).

B. Ziele und Umsetzung

Die Bewilligung für den Einbau von Wärmepumpen innerhalb von Bauzonen soll in einfachen Situationen durch ein Meldeverfahren analog jenem für Solaranlagen gemäss §§ 2 a bis 2 d BVV erfolgen.

Bei Luft/Wasser-Wärmepumpen ist dem Schutz der Nachbarschaft vor Lärm grosse Beachtung zu schenken. Daher ist in jedem Fall ein Lärmschutznachweis erforderlich. Mit den einzuhaltenden Planungswerten bei Luft/Wasser-Wärmepumpen sollen die Lärmemissionen der Geräte so begrenzt werden, dass ein genügender Schutz vor Lärmimmissionen besteht (Art. 7 Abs. 1 Bst. b LSV). Mit den Planungswerten bestehen klare Anforderungen an die Lärmemissionen. Zusätzlich zu den Planungswerten ist das Vorsorgeprinzip zu beachten (Art. 7 Abs. 1 Bst. a LSV). Die Erfüllung der diesbezüglichen Anforderungen ist im Rahmen des Meldeverfahrens zu bestätigen.

Erdsonden-Wärmepumpen brauchen heute zwei Bewilligungen: eine gewässerschutzrechtliche für die Bohrung durch das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) und eine baurechtliche für die Wärmepumpe (Gerät: z. B. feuerpolizeiliche Anforderungen) und die Bohrung (Einhaltung von Baulinien und Abständen, geschützte Gärten, Landwirtschaft, Schutzobjekte, usw.). Mit der zunehmenden Anzahl eingesetzter Erdsonden-Wärmepumpen, steigt das Risiko, dass sich die Erdwärmesonden gegenseitig so stark beeinflussen, dass sich das Erdreich im Bereich rund um die Erdwärmesonden mit zunehmenden Betriebsjahren immer mehr abkühlt und damit ein langfristig einwandfreier Betrieb nicht mehr sichergestellt ist. Ein Meldeverfahren für den baurechtlichen Teil soll deshalb nur zur Anwendung kommen, wenn die Erdwärmesonden mindestens 2,5 m Grenzabstand aufweisen, gewisse Vorgaben zur Vermeidung der gegenseitigen Beeinflussung mit Erdwärmesonden in der Nachbarschaft erfüllen und nicht im Bereich von Bau- und Abstandslinien liegen. Vorbehalten bleibt aber in jedem Fall die gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 2 a. A. Tatbestände

Die Auflistung in § 2 a legt die Tatbestände fest, die der Meldepflicht unterliegen. Lit. a und b betreffen die Solaranlagen. Die Meldepflicht soll in Bauzonen zukünftig auch für

bestimmte Luft/Wasser-Wärmepumpen (lit. c und d) und Erdsonden-Wärmepumpen (lit. e) gelten.

Innen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen (§ 2 a lit. c)

Luft/Wasser-Wärmepumpen, die im Gebäudeinnern angeordnet werden, führen äusserst selten zu Problemen im Bewilligungsverfahren. Mit lit. c. sollen daher die innen aufgestellten Wärmepumpen dem Meldeverfahren unterstellt werden. Dieses soll jedoch im Bereich eines überkommunalen Denkmalschutzinventars nicht angewendet werden können. Dadurch wird sichergestellt, dass den zuständigen kantonalen Fachstellen genügend Zeit für die Beurteilung allfälliger neuer Öffnungen für das Ansaugen und Ausblasen der von der Wärmepumpe benötigten Aussenluft eingeräumt wird.

Aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen (§ 2 a lit. d)

Bei den aussen aufgestellten Luft/Wasser-Wärmepumpen sollen nur kleine Anlagen bis zu einer Grösse von 100*160*70 cm dem Meldeverfahren unterstellt werden. Bis zu dieser Grösse gilt auch im Kanton Basel-Stadt seit Januar 2020 ein Meldeverfahren. Mit einer Informationsbroschüre wurde aufgezeigt, wie Wärmepumpen genügend angepasst in die Umgebung eingebettet werden können. Die Grössenvorgabe hat sich bewährt, sie passt für etwas mehr als die Hälfte der auf dem Markt angebotenen Geräte. Aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen sollen jedoch in Kernzonen bewilligungspflichtig sein, sofern sie vom öffentlichen Grund aus einsehbar sind. Die Bewilligungspflicht soll zudem auch im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder überkommunalen Denkmalschutzinventars, in einer archäologischen Zone und im Bereich von Bau- und Abstandslinien (d. h. einschliesslich Verkehrsbau-, Gewässer- und Waldabstandslinien) bestehen.

Erdsonden-Wärmepumpen (§ 2 a lit. e)

Für den Bau einer Erdsonden-Wärmepumpe waren bisher sowohl eine baurechtliche Bewilligung für den Bau der Wärmepumpe und der Erdwärmesonden als auch eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Bohrungen erforderlich. Letztere ist zur Sicherstellung eines ausreichenden Gewässerschutzes weiterhin notwendig und muss beibehalten werden. Die baurechtliche Bewilligung dagegen soll in klaren Situationen durch ein Meldeverfahren abgelöst werden (lit. e). Nur wenn weitere Fachstellen einbezogen werden müssen, soll noch ein koordiniertes Verfahren stattfinden. Die Einreichung der

Meldung und des gewässerschutzrechtlichen Gesuchs erfolgt über die Gemeinden. Diese leiten es dann an den Kanton weiter.

Bei der Beurteilung der gegenseitigen Beeinflussung von bestehenden und künftigen Erdwärmesonden richtet man sich nach den Ziffern 3.1.1.5 und 3.1.1.6 der neuen Norm SIA 384/6 «Erdwärmesonden», Ausgabe 2021. Diese Norm gibt erstmals Empfehlungen ab, wie die gegenseitige Beeinflussung von bestehenden und künftigen Erdwärmesonden berücksichtigt werden kann. Bei der Auslegung einer neuen Erdwärmesonde sollen in der Nachbarschaft liegende Erdwärmesonden mit einem Zuschlag in der Berechnung berücksichtigt werden. Dieser Zuschlag beruht auf Modellrechnungen, es fehlen aber Erfahrungen mit der Anwendung und die vorgeschlagenen Zuschlagsfaktoren decken nicht alle möglichen Situationen ab. Daher kann die Anwendung dieses Rechenverfahrens (zumindest jetzt noch) nicht mit einer gesetzlichen Vorschrift verlangt werden. Hingegen ist es eine sinnvolle Möglichkeit, Bauherrschaften bei freiwilliger Anwendung eine Vereinfachung im Bewilligungsverfahren zu gewähren. Das Meldeverfahren kann somit nur bei Einhaltung der entsprechenden Vorgaben der SIA-Norm angewendet werden, ansonsten gilt gemäss § 14 lit. i BVV das Anzeigeverfahren. Für die Bauherrschaften und deren Nachbarn bedeutet die Einhaltung der genannten SIA-Norm eine höhere Sicherheit, dass alle erstellten Erdwärmesonden langfristig zuverlässig genutzt werden können.

Zu § 2 c. C. Einzureichende Unterlagen

Damit eine Meldung rasch geprüft werden kann, sind gute Unterlagen wichtig. Es ist daher sinnvoll, in der BVV die nötigen Unterlagen klar zu bezeichnen. Dieses Vorgehen hat sich auch beim bestehenden Meldeverfahren für Solaranlagen bewährt. Die neuen Abs. 2 bzw. 3 bezeichnen die mit der Meldung für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe bzw. eine Erdsonden-Wärmepumpe einzureichenden Unterlagen. Der Kanton wird für Luft/Wasser-Wärmepumpen und Erdsonden-Wärmepumpe je ein Meldeformular oder eine digitale Meldemöglichkeit bereitstellen. Beim einzureichenden Situationsplan soll von der zuständigen Behörde, sofern möglich, anstelle eines Original-Katasterauszuges ein Ausdruck aus dem GIS-Browser «Amtliche Vermessung» akzeptiert werden. In jedem Fall ist es ausreichend, wenn die Bauherrschaft einen Original-Katasterauszug einreicht. Bei zusätzlich verlangten Exemplaren sind Kopien des Original- Katasterauszugs ausreichend.

Zu § 2 d. D. Form und Frist

Es ist sinnvoll, der Bauherrschaft den Eingang der Meldung zu bestätigen. Damit erhalten sie eine Bestätigung, dass die Meldung an der richtigen Stelle eingegangen ist, und Kenntnis über den weiteren Ablauf. Insbesondere erfahren die Bauherrschaften, an welchem Datum die Frist von 30 Tagen endet und sie mit dem Bau beginnen können, sofern die Behörde bis dahin nicht mitgeteilt hat, dass ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss. Diese Bestätigung durch die Baubehörde wird in einem neuen Abs. 2 festgelegt und hat rein deklaratorische Wirkung. Die Änderung betrifft auch das Meldeverfahren für Solaranlagen.

Zu § 14. Voraussetzungen, 1. Untergeordnete Bedeutung

In § 14 lit. i BVV ist schon heute definiert, dass «Einrichtung und Umbau von Heizungen sowie Öltanks» dem Anzeigeverfahren unterstehen. Eine Wärmepumpe ist eine Heizung. Damit gilt grundsätzlich das Anzeigeverfahren. Um Klarheit zu schaffen ist es angezeigt, neben den Heizungen und den Öltanks auch die Erdwärmesonden ausdrücklich aufzuführen.

D. Auswirkungen

1. Private

Es ist davon auszugehen, dass Wärmepumpen auch im Kanton Zürich zum mit Abstand häufigsten Heizsystem für Bauten werden. Die Verfahrensvereinfachung betrifft daher viele Bauherrschaften. Durch die Anwendung des Meldeverfahrens entfallen – wie bei den nicht-bewilligungspflichtigen Kleinbauten gemäss § 1 BVV – vorgängige Möglichkeiten zur Ergreifung von Rechtsmitteln gegen ein Vorhaben. Es sollen deshalb nur Fälle dem Meldeverfahren unterstellt werden, in denen mutmasslich die Anforderungen der Rekurslegitimation gar nicht erfüllt wären. Daher soll das Meldeverfahren auch nur für innen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen, sowie – mit weiteren Einschränkungen – für kleine aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen sowie für Erdsonden-Wärmepumpen angewendet werden können. Der Kanton BS hat die gleiche Verfahrensvereinfachung für Luft/Wasser-Wärmepumpen per Januar 2020 vorgenommen, im September 2020 kamen weitere Vereinfachungen hinzu. Bisher zeigten sich keine Probleme mit dem neuen Verfahren. Dazu beigetragen hat auch, dass die Luft/Wasser-Wärmepumpen in der nahen Vergangenheit technisch stark verbessert wurden und heute

leiser sind. Zudem gelten die Lärmschutz-Planungswerte weiterhin als einzuhaltende Grenzwerte.

Für die Betriebe aus dem Installationsgewerbe sorgt die vorgesehene Verfahrensvereinfachung für eine Verringerung des administrativen Aufwands, das heisst den internen Planungs- und Vorbereitungsarbeiten.

2. Gemeinden

Die Einführung des Meldeverfahrens führt bei den Gemeinden zu einer Entlastung. Sie müssen zwar die Unterlagen wie bisher prüfen und nötigenfalls an weitere Stellen weiterleiten. Zudem müssen sie der Bauherrschaft den Eingang der Meldung bestätigen. Im Standardfall entfällt im Gegenzug dafür das Erstellen und Versenden der Bewilligung. Dies wird nur noch in den Fällen nötig sein, in denen die Gemeinde oder eine kantonale Fachstelle zusätzliche Auflagen hat oder aus bestimmten Gründen ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss. Bei Erdsonden-Wärmepumpen müssen die Gemeinden bisher immer die kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung abwarten, auch wenn sie selber zum Vorhaben keine Einwände haben. Der Versand erfolgt immer über die Gemeinde. Neu soll der Versand der kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung direkt durch das AWEL erfolgen (mit Kopie an die Gemeinde). Diese Vereinfachung ist in Anbetracht der Zunahme der Wärmepumpen wichtig. Trotz dem Meldeverfahren werden also die Gemeinden weiterhin über jede Anlage informiert bleiben.

3. Kanton

Der Aufwand des Kantons ändert sich bei Erdsonden-Wärmepumpen, weil der Versand der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung neu durch den Kanton erfolgen soll, wenn die Gemeinde das Vorhaben im Meldeverfahren behandeln kann.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verfahrensänderung ermöglicht eine schnellere und einfachere Verwirklichung von Wärmepumpen-Vorhaben. Sie führt zu Zeit- und Kostenersparnis bei den Bauherrschaften sowie zu einer administrativen Entlastung bei den Bauherrschaften, den beteiligten Unternehmen und den Gemeinden. Der verringerte Aufwand für die Bewilligung der Wärmepumpen bedeutet für die Gemeinden auch weniger Gebühreneinnahmen. Der effektiv angefallene Aufwand darf aber weiterhin verrechnet werden. Dieser wird beim Meldeverfahren jedoch deutlich geringer ausfallen.

F. Inkraftsetzung

Falls bei der Volksabstimmung vom 28. November 2021 die Änderung des Energiegesetzes angenommen wird, soll dessen Inkraftsetzung mit der vorliegend vorgesehenen Änderung der BVV koordiniert werden.

Geltendes Recht

Vorentwurf Änderung BVV

II. Meldepflicht*A. Tatbestände*

§ 2 a. Der Meldepflicht unterliegen:

- a. Solaranlagen auf Dächern in Bau- und Landwirtschaftszonen, soweit sie nach Art. 32a der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV) genügend angepasst sind; solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen, im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder überkommunalen Denkmalschutzinventars, im Gewässerraum und im Uferstreifen, (lit. a. unverändert)
- b. Solaranlagen auf Dächern und an Fassaden in Industrie- und Gewerbebezonen, auch wenn sie nicht nach Art. 32a RPV genügend angepasst sind. (lit. b. unverändert),
- c. innen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen in Bauzonen; solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig im Geltungsbereich eines überkommunalen Denkmalschutzinventars,
- d. aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen in Bauzonen; sofern sie genügend angepasst sind und eine Abmessung von 100x160x70 cm nicht überschreiten; solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig im vom öffentlichen Grund aus einsehbaren Bereich in Kernzonen, im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder überkommunalen Denkmalschutzinventars, in einer archäologischen Zone und im Bereich von Bau- und Abstandslinien,
- e. Erdsonden-Wärmepumpen in Bauzonen, wenn alle neu zu erstellenden Erdwärmesonden mindestens 2.5 m Grenzabstand aufweisen und nicht im Bereich von Bau- und Abstandslinien liegen, sowie die gegenseitige Beeinflussung von bestehenden und künftigen Erdwärmesonden berücksichtigt wird. Erdwärmesondenanlagen mit 10 oder mehr Bohrungen sind jedoch bewilligungspflichtig in einer archäologischen Zone. Vorbehalten bleibt in jedem Fall die gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

B. Tragweite

§ 2 b. ¹ Meldepflichtige Bauvorhaben müssen nicht ausgesteckt und öffentlich bekannt gemacht werden. (§ 2 b unverändert)

| Geltendes Recht | Vorentwurf Änderung BVV |
|-----------------|-------------------------|
|-----------------|-------------------------|

² Die Meldung entbindet nicht von der Pflicht, die Vorschriften des materiellen Rechts einzuhalten.

(§ 2 b unverändert)

C. Einzureichende Unterlagen

§ 2 c. Mit der Meldung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Solaranlage im selben Massstab,
- b. Darstellung (Skizze, Plan oder Foto) der Dachaufsicht,
- c. Darstellung (Skizze, Plan oder Foto) der Giebelfassade,
- d. Darstellung (Skizze, Plan oder Foto) der Trauffassade mit der Dachfläche, auf der die Solaranlage installiert wird,
- e. Produktbeschreibung des Herstellers der Solaranlage und Abbildungen der zum Einsatz kommenden Module und Anlagenteile,
- f. Orientierungsplan gemäss Brandschutzmerkblatt «Solaranlagen» der Vereinigung Kantonalen Feuerversicherungen.

§ 2 c. ¹Mit der Meldung für eine Solaranlage sind folgende Unterlagen einzureichen:
lit. a-f unverändert.

² Mit der Meldung für eine Luft/Wasser-Wärmepumpe sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Gesuch wärmetechnische Anlage (WTA-Formular)
- b. Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe,
- c. Lärmschutznachweis einschliesslich Situationsplan mit vermassten Abständen der Lärmquelle zum nächsten Wohnraum (Fenster),
- d. Technisches Datenblatt der gewählten Wärmepumpe,
- e. bei aussen aufgestellten Luft/Wasser-Wärmepumpen einfache Skizzen, Fotos oder Pläne der projektierten Anlage.

³ Mit der Meldung für eine Erdsonden-Wärmepumpe sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a. Gesuch wärmetechnische Anlage (WTA-Formular)
- b. Situationsplan im Massstab 1:500 oder 1:1000 mit rot eingetragener Wärmepumpe und Standorten der Erdwärmesonden,
- c. Gesuch um Erteilung der gewässerschutzrechtlichen Bewilligung für eine Erdwärmesonden-Wärmepumpenanlage.

| Geltendes Recht | Vorentwurf Änderung BVV |
|-----------------|-------------------------|
|-----------------|-------------------------|

D. Form und Frist

§ 2 d. ¹ Die Meldung ist zu datieren, von der Bauherrschaft und den für das Projekt Verantwortlichen zu unterzeichnen und spätestens 30 Tage vor Baubeginn bei der örtlichen Baubehörde mit den Unterlagen einzureichen.

Abs. 1 unverändert.

² Die örtliche Baubehörde bestätigt den Eingang der Meldung und gibt bekannt, an welchem Datum die Frist von 30 Tagen endet.

² Das Projekt darf ausgeführt werden, wenn die örtliche Baubehörde nicht innert 30 Tagen nach Eingang der Meldung schriftlich mitteilt, dass ein Bewilligungsverfahren durchgeführt werden muss.

Abs. 2 wird Abs. 3.

V. Anzeigeverfahren*Voraussetzungen**1. Untergeordnete Bedeutung*

§ 14. Das Anzeigeverfahren findet namentlich Anwendung auf:

...

i. Einrichtung und Umbau von Heizungen sowie Öltanks für das bediente Gebäude

i. Einrichtung und Umbau von Heizungen, Erdwärmesonden sowie Öltanks für das bediente Gebäude, soweit nicht meldepflichtig (§ 2 a),

...

k Solaranlagen in Bauzonen gemäss § 48 Abs. 2 lit. b-f PBG, soweit nicht meldepflichtig (§ 2 a),

(lit. k. unverändert)

...